



## Merkblatt zur Aufnahme als jüdischer Zuwanderer

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt in einem zwischen den zuständigen deutschen Behörden und jüdischen Organisationen vereinbarten Verfahren in bestimmtem Umfang Einwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland auf. **Dieses Merkblatt gilt für alle Neuanträge, die ab 1.1.2005 gestellt werden.**

Wenn Sie **jüdischer Abstammung von mindestens einem Elternteil** sind oder bei Geburt nach dem 01.01.1990 einen jüdischen Großelternteil haben und sich zu keiner anderen als der jüdischen Religion bekennen und von der Möglichkeit, als jüdischer Zuwanderer nach Deutschland überzusiedeln, Gebrauch machen möchten, lesen Sie bitte die nachfolgenden Informationen, bevor Sie Ihren Antrag ausfüllen und telefonisch oder per e-mail einen Termin zur Antragstellung vereinbaren.

### I. Welcher Personenkreis kann den Antrag auf Aufnahme stellen?

Aufnahmeberechtigt sind alle **Personen, die als Staatsangehörige eines Nachfolgestaats der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten oder Staatenlose**, die seit spätestens **1.1.2005 ständigen Wohnsitz** in den o.g. Nachfolgestaaten haben und nachweisen können, dass sie von **mindestens einem Elternteil mit jüdischer Nationalität** abstammen. Wenn Sie nach dem 01.01.1990 geboren sind, reicht der Nachweis der Abstammung von mindestens einem jüdischen Großelternteil aus. Als Nachweis gelten Personenstandsurkunden, die **vor dem 1.1.1990** ausgestellt sind, in denen die Zugehörigkeit zur jüdischen Nationalität bescheinigt wird. Haben Sie selbst keine solche Urkunde für Ihre eigene jüdische Nationalitätszugehörigkeit, müssen Sie die jüdische Nationalität Ihrer jüdischen Bezugsperson/en (z.B. Mutter, Vater, Großmutter, Großvater) durch Urkunden, die vor dem 1.1.1990 ausgestellt wurden, beweisen. **Eine Antragstellung ist erst sinnvoll, wenn die jüdische Nationalität des Antragstellers bzw. seiner/ seines Vorfahren belegt ist.**

### II. Können auch Familienangehörige einen Antrag stellen?

Familienangehörige müssen, sofern sie **selbst jüdischer Nationalität** sind oder von einem **jüdischen (Groß)-Elternteil abstammen**, einen **eigenen Antrag** stellen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Aufnahme nur durch **Einbeziehung** in den Antrag des Berechtigten **möglich**. In diesem Fall können die nicht-jüdischen Familienangehörigen jedoch **nur zusammen** mit dem Hauptberechtigten und **nicht aus eigenem Recht aufgenommen** werden. Dies ist wichtig, z.B. bei Tod des Berechtigten vor der Ausreise oder in Fällen, in denen die Ehe des/der Berechtigten vor der Ausreise geschieden wird.

### III. Brauche ich Deutschkenntnisse?

Deutschkenntnisse **auf der Stufe A1 oder höher** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (siehe ausführliches [Merkblatt](#)) sind für die Antragstellung erforderlich und müssen durch ein **Sprachzertifikat** nachgewiesen werden. Entsprechende Sprachkurse können beim [Goethe-Institut Taschkent](#) oder im Selbststudium absolviert werden. Auch die mit einbezogenen Familienangehörigen müssen Deutschkenntnisse mindestens auf der Stufe A1 nachweisen. Ausnahmen gelten bei Kindern, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine 14 Jahre alt und bei der Einreise noch keine 15 Jahre alt sind und bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung.

#### IV. Muss ich weitere Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen oder reicht der Nachweis der jüdischen Nationalität und Deutschkenntnisse aus?

Es gibt noch **weitere Voraussetzungen**, die erfüllt werden müssen. U.a. muss jeder Antragsteller in der Lage sein, nach einer gewissen Zeit seinen **Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten**. Hierfür wird aufgrund Ihrer **Selbstauskunft** sowie anhand zahlreicher Dokumente und Unterlagen, die z.B. Ihren Bildungsstand bzw. Ihren beruflichen Werdegang belegen und die Sie der Checkliste im Merkblatt "[Hinweise zum Antragsverfahren](#)" entnehmen können, eine **Integrationsprognose** erstellt. Nur bei **positiver Integrationsprognose** kann eine Aufnahmezusage erteilt werden. Je aussagekräftiger die Unterlagen sind, die Sie Ihrem Antrag beifügen, desto schneller kann Ihr Antrag geprüft und die Integrationsprognose erstellt werden.

#### V. Gibt es Sonderregelungen für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung?

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Integrationsprognose sowie auf den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet. Bei Personen jüdischer Nationalität und Kindern, die vor 01.01.1945 im Herkunftsgebiet geboren sind, gilt die widerlegbare Vermutung, dass sie Opfer nationalsozialistischer Verfolgung sind.

#### VI. Gibt es Gründe für die Ablehnung eines Antrags trotz nachgewiesener jüdischer Nationalität?

Es gibt Ausschlussgründe, die zur Ablehnung eines Antrags führen. Dies sind im wesentlichen:

- a) bereits erfolgte **Aufnahme** in einem anderen Staat, z.B. Israel oder die USA
- b) wenn Sie in der Zeit der Sowjetunion eine **Funktion** in den staatlichen Strukturen innehatten, die wesentlich zur **Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems** beigetragen hat (z.B. Berufsoffiziere der Streitkräfte in höheren Dienstgraden, hauptamtliche KPdSU-Funktionäre o.ä.)
- c) wenn Sie wegen Delikten **vorbestraft** sind, die **in Deutschland** als vorsätzliche **Straftaten** gelten (ausgenommen politisch motivierte Straftaten, die von einem sowjetischen Gericht verurteilt wurden)
- d) wenn Sie Verbindungen zur organisierten Kriminalität oder terroristischen Vereinigungen haben oder hatten
- e) strafbare Handlungen nach § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz vorliegen, z.B. Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder bei öffentlichem Aufruf zur oder Drohung mit Gewaltanwendung
- f) wenn trotz ausgehändigter oder zugestellter Aufnahmezusage nicht innerhalb von einem Jahr das Visum zur Ausreise beantragt wurde.

#### VII. Muss ich in einer jüdischen Gemeinde aktiv sein, um den Antrag stellen zu können oder eine jüdische Gemeinde in Deutschland bitten, mich aufzunehmen?

Für die positive Integrationsprognose im Hinblick auf die Aufnahme in eine jüdische Gemeinde in Deutschland spielen auch Erfahrungen bzw. Mitarbeit in jüdischen Organisationen eine Rolle. In jedem Fall darf der Antragsteller keinem anderen Bekenntnis angehören (z.B. durch Konvertierung zum Christentum o.ä.). Ob Sie in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland aufgenommen werden können, wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veranlasst, sobald Ihr Antrag dort zur Bearbeitung eingegangen ist. Sie müssen sich nicht selbst mit einer Gemeinde in Verbindung setzen.

**VIII. Gibt es Ausnahmeregelungen, wenn ich nicht alle der genannten Voraussetzungen erfülle?**

Es gibt Ausnahmeregelungen beim Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen, nicht aber bei der Zugehörigkeit zur jüdischen Nationalität und der Integrationsprognose. Ein Härtefall wird dann angenommen, wenn die Versagung der Aufnahmezusage wegen fehlender Sprachkenntnisse zu einer unangemessenen Härte führen würde. Wenn Sie der Meinung sind, dass ein solcher Härtefall bei Ihnen vorliegt, müssen Sie dies bitte in Ihrem Antrag begründen und Ihre Angaben durch geeignete Nachweise belegen.

**Ein ausführliches Merkblatt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge finden Sie in deutscher Sprachfassung [hier](#) und in russischer Sprachfassung [hier](#).**

**Bitte lesen Sie jetzt weiter im Merkblatt "[Hinweise zum Antragsverfahren](#)".**